

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Relex AG
Wilenstasse 43
CH-8832 Wilen

214-08.08

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Warenlieferungen, Warenanfertigungen, Warenbearbeitungen und Dienstleistungen sowie für alle anderen Leistungen wie Beratung oder Auskünfte der Relex AG (nachfolgend „RELEX“).
- 1.2 Individuelle, von den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Abreden zwischen RELEX und dem Kunden sind nur in schriftlicher Form gültig.
- 1.3 Legt der Kunde eigene allgemeine Geschäftsbedingungen vor, so haben die übereinstimmend geregelten Punkte Geltung, wobei allen anderen widersprochen wird.

2 Angebote, Preise und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind, sofern nichts anderes bestimmt, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen), Produktbeschreibungen, Betriebs- und Montageanleitungen oder sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form oder über Internet – überlassen haben, an denen wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Mit schriftlicher Auftragsbestätigung (durch direkte Aushändigung, Faxübermittlung, Übergabe an die Post oder elektronisch (E-Mail)) oder Auslieferung der Ware durch uns kommt ein verbindlicher Kaufvertrag zustande. Dies gilt auch, soweit die Auftragsbestätigung geringfügige oder handelsübliche Abweichungen von der Bestellung aufweist. Derartige Abweichungen gelten als genehmigt, wenn und soweit der Käufer ihnen nicht unverzüglich widerspricht. Soweit sich Bestellung und Auftragsbestätigung decken, hat der Käufer kein Widerspruchsrecht.
- 2.3 Alle individuellen Angebote sind sofern nichts anderes vereinbart ab Ausstellungsdatum einen Monat gültig.
- 2.4 Die Preise werden ab Werk Jona berechnet, exklusive Verpackung, Transport, Versicherung, gesetzlicher Abgaben und Steuern und ohne irgendwelche Abzüge. Neue oder erhöhte gesetzliche Abgaben, Transportkosten, Versicherungsprämien, Hafengebühren oder andere ähnliche Kosten sowie auch Erhöhungen der geltenden Arbeitslöhne, Werkstoffkosten etc. Währungsänderungen und dergleichen, die nach Abgabe eines Angebotes respektive nach Vertragsschluss hinzukommen und die angebotene oder verkaufte Ware verteuern, sind vom Kunden zu übernehmen.

3 Dienstleistungen

- 3.1 Für Engineering, Montagearbeiten, Inspektionen, Reparaturen, Installationen, Workshops, Seminare usw. finden separate, individuell zu vereinbarende Dienstleistungsansätze Anwendung.
- 3.2 Sollten am Ort der Dienstleistungserbringung spezielle gesetzliche, behördliche oder anderweitige Vorschriften betreffend Ausführung der Lieferung, Montage, Betrieb sowie Krankheits- und Unfallverhütung bestehen, hat der Kunde RELEX bei Bestellung darauf aufmerksam zu machen.

4 Sonderanfertigungen und Kleinmengenzuschlag

- 4.1 Bei Sonderanfertigungen behält sich RELEX aus fabrikationstechnischen Gründen das Recht vor, bis zu 10% mehr oder weniger als die bestellte Menge zu liefern und entsprechend zu verrechnen.

- 4.2 Da Kleinmengenbestellungen nicht kostendeckend abgewickelt werden können, wird gegebenenfalls ein Kleinmengenzuschlag bzw. Mindestfakturauswert im Betrag von CHF 100.00 erhoben.

5 Erfüllungsort und Gefahrentragung

- 5.1 Erfüllungsort für Lieferungen, allfällige Gewährleistung und dergleichen, ist das Werk Jona.
- 5.2 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.

6 Lieferung und Transport

- 6.1 Wählt der Kunde einen bestimmten Lieferort (=“Bestimmungsort“), so liegt die Wahl der Transportart im Ermessen von RELEX, wobei Kundenwünsche in der Bestellung berücksichtigt werden. Die Vereinbarung eines Bestimmungsorts ändert nichts am Übergang von Nutzen und Gefahr gemäss Artikel 5. Der Transport erfolgt auf Rechnung des Kunden. Der Abschluss allfälliger Versicherungen obliegt dem Kunden, wobei dieser RELEX beauftragen kann, entsprechende Versicherungsabschlüsse auf seine Kosten vorzunehmen.
- 6.2 Die Verpackung wird dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 6.3 Teillieferungen sind zulässig.

7 Lieferfristen

- 7.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn RELEX sie dem Kunden schriftlich zusichert.
- 7.2 Die Frist beginnt zu laufen ab dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen ist und die vollständigen Angaben über die Ausführung der Bestellung vorliegen, unter Mitwirkung des Kunden sämtliche allfällig notwendigen behördlichen Formalitäten eingeholt sind und die bei Bestellung allfällig zu erbringenden Teilzahlungen und Sicherheiten geleistet worden sind.
- 7.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Ware im Werk bereitgestellt ist.
- 7.4 Auch bei schriftlicher Lieferterminzusage hat RELEX das Recht, die Lieferfrist angemessen zu verlängern respektive ohne Leistung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, falls Ereignisse auftreten, welche die Lieferung verzögern oder verhindern und für die RELEX nicht einzustehen hat. Als solche Ereignisse gelten namentlich höhere Gewalt, Arbeitsausstand, Aussperrung, Arbeitseinstellung, Betriebsabbruch, Maschinenschaden oder Feuer, entweder bei RELEX oder bei Unterlieferanten, bei Kunden, oder Mobilmachung, Blockade, Epidemien, Aufruhr, Naturereignisse, ferner verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten.
- 7.5 Bei nachträglichen Änderungswünschen seitens des Kunden liegt es im Ermessen von RELEX, eine neue Lieferfrist anzusetzen.

8 Rahmenaufträge (Kontrakte)

- 8.1 Die Abrufe zu den Rahmenaufträgen sind RELEX mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Liefertermin schriftlich zuzustellen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.2 Ohne besondere Vereinbarungen, sind die Waren aus Rahmenaufträgen innerhalb zwölf Monate nach Bestelldatum zu beziehen. Die Rahmenaufträge können maximal sechs Monate über das Enddatum verlängert werden. Danach behält RELEX sich vor, die nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abgenommen Artikel nach Ablauf der Abrufrfrist zu liefern und zu berechnen.

9 Annahme

- 9.1 Der Kunde hat den Kaufgegenstand spätestens zum Ablauf der Lieferfrist gemäss Artikel 7 am Erfüllungsort abzuholen respektive die Lieferung am Bestimmungsort abzunehmen.
- 9.2 Unterlässt er dies, kann RELEX weiterhin die Annahme verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz (positives oder negatives Vertragsinteresse) fordern.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzüge zu begleichen (sofern nichts anderes von RELEX vorgegeben).
- 10.2 Die Verrechnung von Gegenforderungen ist ausgeschlossen und vom Kunden geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteten Mängeln befreien ihn nicht von der Zahlungspflicht.
- 10.3 Wenn die Zahlungen nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist RELEX berechtigt, sofort für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 10.4 Ist der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, so hat er ohne Mahnung Verzugszinsen von fünf Prozent p.A. zu bezahlen. Für die zweite und für jede weitere Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 berechnet.

11 Gewährleistung

- 11.1 Ist ein Produkt mangelhaft, kann der Kunde verlangen, dass der Mangel durch RELEX kostenlos behoben wird. Allfällige Lieferkosten, die daraus entstehen, werden von RELEX nicht übernommen. RELEX hat dabei die Wahl, den mangelhaften Zustand entweder durch Reparatur oder durch vollständigen Ersatz zu beheben. Ein Anspruch des Kunden auf Wandelung, Minderung oder Nachbesserung wird ausgeschlossen.
- 11.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, unsachgemässer Lagerung, mangelhafter, nicht von uns ausgeführten Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die RELEX nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von RELEX Änderungen oder Reparaturen an der gelieferten respektive montierten Ware vornimmt; ferner, wenn der Kunde nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und RELEX Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 11.4 Die Gewährleistung resp. Mängelhaftung für durch den Kunden direkt oder indirekt zur Verfügung gestellte Materialien (z.B. Rohlinge, Halbfabrikate) wird beschränkt auf Mängel, welche durch grob unsorgfältige Be- resp. Verarbeitung durch RELEX entstehen. Keine Gewähr wird weiter übernommen für von RELEX nach bestem Wissen erstellte bzw. beurteilte Einbauvorschläge.
- 11.5 Ansprüche aus bei übungsmässiger Untersuchung erkennbaren Vertragswidrigkeiten sind verwirkt, wenn diese nicht innert 8 Tagen nach Übergabe respektive Beendigung der Montage (falls übernommen) bei RELEX angezeigt werden.

- 11.6 Die Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate und im Falle von Tag- und Nachtbetriebs des Kunden 6 Monate nach der Übergabe respektive mit Beendigung der Montage (falls übernommen), spätestens jedoch 15 Monate nach Auslieferung ab Werk.

12 Haftung

- 12.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen, haftet RELEX gegenüber dem Kunden lediglich für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sowie im Rahmen der Produkthaftungspflicht. Jegliche Haftung von RELEX ist in jedem Fall auf CHF 50'000 beschränkt. In keinem Fall bestehen Ansprüche, welche nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Betriebsausfall, Nutzungsausfall oder sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie beruhen.

13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 RELEX bleibt Eigentümer der gelieferten Waren, bis die Zahlung gemäss Vertrag vollständig beglichen ist. Der Kunde ermächtigt RELEX, ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die entsprechende Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister nach Art. 715 ZGB vorzunehmen.
- 13.2 Bei Vermischung und Verarbeitung entsteht Miteigentum am neuen Produkt.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren sorgfältig zu behandeln und die von RELEX beigelegte Gebrauchsanweisung (falls vorhanden) zu beachten.
- 13.4 Solange der Eigentumsvorbehalt dauert, darf der Kunde nicht über die gelieferten Waren verfügen, insbesondere darf er sie weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden.
- 13.5 RELEX ist berechtigt, sein Eigentumsrecht durch Rücknahme der gelieferten Waren geltend zu machen, sofern die vereinbarten Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden. Damit verbundene Umtriebs- und Speditionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

14 Sprachen

- 14.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in mehreren Sprachen vorliegen. Ergeben sich zwischen den verschiedenen Sprachversionen Widersprüche, ist einzig die deutsche Version verbindlich.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Bei Streitigkeiten ist Schweizer Recht anzuwenden, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht bei dem die Relax AG ihren Geschäftssitz hat.